

## **Brauchen Urologen bald eine Hygienefachkraft?**

### **Uro GmbH fordert Einsicht beim Infektionsschutzgesetz**

**Köln, Mai 2012.** Rund neun Monate nach Inkrafttreten der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterbreitete die Landesregierung NRW ihren Entwurf zur Umsetzung des § 23 Abs. 5 und 8. Vor allem die Interpretation des Absatzes 8 könne laut Uro-GmbH Nordrhein fatale Folgen für jede urologische Praxis haben. Dr. Wolfgang Rulf, Geschäftsführer der Managementgesellschaft fordert das Ministerium zum Umdenken auf.

Eigentlich erwähnen die Absätze 5 und 8 des § 23 IfSG ausdrücklich Einrichtungen zum ambulanten Operieren. Aber durch schwammige Formulierungen im Gesetz scheint es möglich, dass auch nicht operierende, aber endoskopierende Praxen – und damit letztendlich alle urologischen Praxen – ebenfalls unter die neuen gesetzlichen Vorgaben fallen. Hintergrund: Absatz 5 fordert von den Verantwortlichen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen, um – in Kombination mit § 23 Abs. 3 IfSG – die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere mit Resistenzen, zu vermeiden. Dies sollte jedoch mittlerweile in den urologischen Praxen problemloser Standard sein. Gemäß § 23 Abs. 4 IfSG ist aber darauf zu achten, dass das Auftreten von Keimen mit Resistenzen und Multiresistenzen sowie deren Management organisiert und dokumentiert wird. Verstöße gegen Absatz 4 können mit 25.000 Euro sanktioniert werden. Brisant ist die Umsetzung des Absatzes 8, der die Landesregierungen verpflichtet, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen

#### **Pressekontakt**

komm | public! - Romy Robst – Große Düwelstraße 28 - 30171 Hannover  
robst@komm-public.de - fon: 0511-89 88 10-11 - fax: 0511-89 88 10-10

#### **Direktkontakt**

Uro GmbH Nordrhein - Sabine Kapla - Kaiser-Wilhelm-Ring 50 - 50672 Köln  
kapla@trielingsdorf.de - fon: 0221-13 98 36-55 - fax: 0221-13 98 36-65

zu regeln. Acht Regeln sollen dazu umgesetzt werden, eine heißt: „... die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikern und die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten, einschließlich bis zum 31. Dezember 2016, umzusetzen.“

Im Entwurf der Landesregierung wurde bei der Interpretation der Regeln eine Differenzierung zwischen Praxen und Krankenhäusern vorgenommen – allerdings mit einer gravierenden Ausnahme: der Verpflichtung für Praxen zu einer Hygienefachkraft. „Es ist müßig darüber nachzudenken, ob der Landesregierung bei der Formulierung ‚Hygienefachkraft‘ bewusst war, dass es sich hier um eine geschützte Berufsbezeichnung handelt“, meint Rulf. „Hygienefachkräfte müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, eine mehrjährige Berufstätigkeit und eine sich daran anschließende zweijährige Zusatzweiterbildung haben. Selbst wenn, was selbstredend nicht der Fall ist, die Praxen derartige Fachkräfte finanzieren könnten, wären bei Weitem nicht ausreichend Hygienefachkräfte auf dem Markt.“

In der Folge hat die KV Nordrhein eine Stellungnahme an die Landesregierung weitergeleitet. Die Einwände sind im Ministerium aber auf taube Ohren gestoßen. Es verzichtete nur auf die Forderung der festen Einstellung. Im Februar 2012 forderte die KV Nordrhein alle ambulant operativ tätigen Vertragsärzte auf, die „Anforderungen an die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten“ umzusetzen. „Bei genauer Durchsicht fällt auf, dass diese sogar höhere Anforderungen an die Aufbereitung stellen als die gesetzlich legitimierten Normen der Kommission am Robert-Koch-Institut“, verdeutlicht Rulf. „Zudem steht im § 23 Absatz 3 des IfSG, dass die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft vermutet wird, wenn die Empfehlungen des RKI eingehalten wurden. Weitgehende Anforderungen können nicht ernsthaft verlangt werden.“ [www.uro-gmbh.de](http://www.uro-gmbh.de)